

– Rückseite –

Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Die Behörden sind nach Maßgabe der Landespressesetze verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

Der Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihres Auskunftsrechtes unterstützen. Sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß, legitimiert er den/die Ausweisinhaber(in), sich zur Erleichterung seiner/ihrer Berufsausübung innerhalb behördlicher Absperrungen zur aktuellen Berichterstattung aufzuhalten. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.

**Der Vorsitzende der
Innenministerkonferenz**



Der Presseausweis ist Eigentum des Verbandes und nach Beendigung der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Mißbrauch des Ausweises hat dessen sofortige Einziehung zur Folge.

Landessymbol für Sachsen-Anhalt

RdErl. des MI vom 24. 3. 1994 – 41.3-01405/8

In der Vergangenheit ist von verschiedener Seite, insbesondere von Verbänden, Vereinen und Firmen, wiederholt der Wunsch geäußert worden, das Landeswappen Sachsen-Anhalt verwenden zu dürfen, etwa als Ausdruck der Zugehörigkeit zu Sachsen-Anhalt oder der Verbundenheit mit ihm oder als Herkunftszeichen für Handelsprodukte.

Diesem Anliegen konnte regelmäßig nicht entsprochen werden, weil das Landeswappen nach seiner historischen und rechtlichen Funktion grundsätzlich staatlichen Stellen vorbehalten ist.

Um dem bestehenden Bedürfnis abzuweichen, hat das Landeskabinett am 1. 3. 1994 die Einführung des nachfolgend abgebildeten Landessymbols (**Anlage**) beschlossen.

Dieses wird zur Verwendung durch jedermann kosten- und genehmigungsfrei freigegeben. Es kann entweder in den Landesfarben oder in Schwarz-Weiß – gegebenenfalls auch mit dem Schriftzug „Sachsen-Anhalt“ – verwendet werden.

Druckvorlagen für das Landessymbol können beim

Ministerium des Innern
Referat 41
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

angefordert werden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Gemeinden und Landkreise sowie
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage



**Landtagswahl am 26. 6. 1994; Zusammensetzung des
Landeswahlausschusses**

**Bek. des Landeswahlleiters vom 6. 4. 1994 – LWL –
14.3-11411.11**

Hiermit gebe ich die Zusammensetzung des Landeswahlausschusses des Landes Sachsen-Anhalt für die Landtagswahl am 26. 6. 1994 bekannt:

Vorsitzender

Ministerialdirigent
Paul Uwe Söker
Landeswahlleiter

Stellvertretender Vorsitzender:

Direktor des Statistischen
Landesamtes
Manfred Scherschinski
Stellv. Landeswahlleiter

Beisitzer:	Stellvertretende Beisitzer:
Gisela Burkard Spielhagenstraße 53 39110 Magdeburg	Sonja Bertram Bennecksenstraße 10 39114 Magdeburg
Rosemarie Burkhardt Am Kessel 18 06686 Lösau	Manfred Köppe Wilhelm-Hellge-Straße 102 39128 Schönebeck
Dr. Cornelia Dömer Lindenstraße 11 06184 Kleinkugel	Hans-Werner Martin Lunochodstraße 63 39118 Magdeburg
Ilka Freitag Dorfstraße 50 39596 Jarchau	Bernd Wießel Dorfstraße 13 39639 Breitenfeld
Peter Joseph Umfassungsstraße 18 39124 Magdeburg	Michael Entrich Scharnhorstring 50 39130 Magdeburg
Rene Rodemerk Salvador-Allende-Str. 32 39126 Magdeburg	Diana Karl Marienborner Straße 1 39110 Magdeburg

Dienststelle des Landeswahlleiters:

Postanschrift: Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg
(Ministerium des Innern des Landes
Sachsen-Anhalt)

Fernsprechverbindungen:

Landeswahlleiter: (03 91) 5 67-51 01
Stellvertreter: (03 45) 6 16-7 00
Büro: (03 91) 5 67-51 85
Zentrale: (03 91) 5 67-01

Fernschreibverbindungen:

Telefax: (03 91) 5 67-52 90
Telex: 35 12 18

E. Ministerium für Arbeit und Soziales

**Beschluß der Landesregierung
über die Neuorganisation der Landeshygieneinstitute**

1. Aus den Landeshygieneinstituten Dessau, Halle und Magdeburg mit der Außenstelle Stendal wird zum 1. 7. 1994 das „Hygieneinstitut Sachsen-Anhalt“ gebildet. Der Sitz des Hygieneinstitutes Sachsen-Anhalt ist Magdeburg. In Halle wird eine unselbständige Nebenstelle errichtet.

2. Der Beschluß der Landesregierung vom 14. 1. 1991 (MBI. LSA S. 7), zuletzt geändert durch Beschluß der Landesregierung vom 16. 7. 1991 (MBI. LSA S. 413), wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.6. erhält folgende neue Fassung:
„2.6. Ein Hygieneinstitut Sachsen-Anhalt in Magdeburg mit einer Nebenstelle in Halle.“

Das Institut wird nach folgenden Sachzuständigkeiten gegliedert:

- Mikrobiologie/Serologie,
- Wasseruntersuchungen,
- Umweltmedizin / Krankenhaushygiene / Epidemiologie,
- Verwaltung.

Dem Hygieneinstitut wird die Arzneimittelprüfstelle angegliedert. Das Hygieneinstitut Sachsen-Anhalt ist unter staatliche Behörde unter der Aufsicht des Landesamtes für Versorgung und Soziales.“

b) Dieser Beschluß tritt am 1. 7. 1994 in Kraft.

3. Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, bis zum 31. 12. 1994 in den bisherigen Standorten unselbständige Nebenstellen zu betreiben sowie bereits vor dem 1. 7. 1994 bisherige Standorte aufzulösen.

Magdeburg, den 22. 3. 1994

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

**Richtlinie zur Förderung von Modellprojekten im Bereich
Arbeitsschutz**

RdErl. des MS vom 31. 3. 1994

1. Zielsetzung

Der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und die menschengerechte Gestaltung der Arbeit ist ein wichtiges Anliegen des Landes Sachsen-Anhalt. Der Weiterbetrieb des umfangreichen und mit hohen sicherheitstechnischen und gesundheitlichen Risiken verbundenen Altbestandes an technischen Anlagen erfordert einen hohen Einsatz an technischem Sachverstand und finanziellen Mitteln. Deshalb fördert das Land Sachsen-Anhalt modellhafte Maßnahmen, die die Arbeitsbedingungen der abhängig Beschäftigten in den Altbetrieben verbessern und gleichzeitig den Weiterbetrieb der Altanlagen ermöglichen sollen.

2. Rechtsgrundlage/Zweck

2.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 9. 8. 1991, MBI. LSA S. 721, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 2. 11. 1993, MBI. LSA S. 2524) Zuwendungen an gewerbliche Betriebe, wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institutionen, Gesellschaften, Stiftungen usw. zur Erarbeitung und Umsetzung von modellhaften Verbesserungsmaßnahmen an Altanlagen in Sachsen-Anhalt.

2.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.